

den Lutheranern, wie z. B. die Synode zu Charenton 1631, welche diese letzteren zur Sacramentsgemeinschaft zuzulassen beschloß, weil sie in den Fundamentalartikeln mit den Reformirten übereinstimmten, oder waren wenigstens einer solchen Union im Allgemeinen mehr zugeneigt, als die lutherischen Theologen, wie die Geschichte der zu diesem Zwecke in Deutschland abgehaltenen Unionscolloquien satfam beweist. Nahmen sie auch die von Seiten der lutherischen Theologen aufgestellten Unterscheidungen der fundamentalen Glaubensartikel erster und zweiter Ordnung von den nicht-fundamentalen im Principe an, so gaben sie ihnen doch vielfach eine mildere Anwendung. Sie machten nicht bloß die ziemlich regelmässige Bemerkung, die spezifisch-reformirten Lehren seien zwar secundäre Grundartikel des Heiles, allein nur eine hartnäckige, beharrliche Läugnung derselben mache des Heiles wirklich verlustig, sondern erinnerten auch theilweise daran, daß diese secundär-fundamentalen Glaubensartikel sich von den nicht-fundamentalen genauer nicht abgrenzen und in einer fixen Zahl gar nicht angeben ließen: so der Basler Theologe Joh. Wolleb (Theol. comp., Amstel. 1655, I, 1, c. 27), der Leydener Theologe Friedrich Spanheim in der Abhandlung *De fundamentalibus fidei articulis* (Opera, Lugd. Bat. 1701—1703, t. III, 1290—1339, disp. VI—VIII), der Marburger Theologe Daniel Wyttenbach (Tentamen theol. dogm., Francof. 1747—1749, § 1332—1336). Theilweise erklärten sie auch, daß die Reformirten zwar nicht mit den Socinianern, Arminianern und Katholiken in geistiger Union ständen, wohl aber mit den Lutheranern, weil sie nur mit diesen in den Fundamentalartikeln des Glaubens übereinstimmten: so der Leydener Theologe Samuel Maresius (Desmarests) in der Schrift *De syncretismo et reconciliatione partium in religione dissidentium*, Genesvæ 1672, n. 27—86; der Züricher Theologe J. H. Heydegger (*Dissertationes selectae*, Tiguri 1680, diss. VII—VIII). (Vgl. hierzu: Alex. Schweizer, Glaubenslehre der evangelisch-reformirten Kirche, Zürich 1844, II, 682, und J. H. Aug. Ehrard, Christliche Dogmatik, Königsberg 1851—1852, II, 443—444.)

Auch innerhalb der lutherischen Kirche wurde der strenge Confessionalismus von der Reize des 17. Jahrhunderts an mehr und mehr gebrochen. Er wurde gebrochen durch den stetigen Einfluß der mehr irenisch gestimmten reformirten Theologie, durch den zunehmenden Einfluß des von der Galizianischen Schule ausgehenden Syncretismus, welchem auch in Süddeutschland die Abinger Theologen Chr. M. Pfaff, vorzüglich in der Schrift *De fidei articulis fundamentalibus*, Tübing. 1718, und J. Chr. Klemm in der Schrift *Die nöthige Glaubensreinigkeit der protestantischen Kirche*, 1719, ein ausgebehnertes Terrain verschafften. Er wurde ferner gebrochen durch den Pietismus Speners (gest. 1705) und

Frände's (gest. 1724), durch den Mysticismus J. Böhme's und seiner Schule, durch die in weitere und weitere Kreise getragenen Grundsätze eines Spinoza, welcher nur die den Gehorsam gegen Gott schlechthin bedingenden Dogmen als fundamental erklärte (*Tractatus theologicus* c. 13—14), und in weit ausgebehneterem Maße noch durch die Einflüsse des englischen und französischen Freidententhums, dem der philosophische und theologische Rationalismus der Aufklärung als Nachklang folgte. Statt der Formel: die lutherische Kirche ist alleinseligmachend, drang allmählig die andere Formel ein: sie ist bloß seligmachend gleich anderen confessionellen Kirchen, alleinseligmachend ist nur die christliche Kirche im Allgemeinen, wofür es bald hieß: die reine Lehre Jesu, die Vernunftreligion, ja die bloß sittliche Rechtschaffenheit ohne alle Religion. Einer solchen Aufklärung hat namentlich J. Sal. Semler in Halle die Bahn brechen helfen. In dem „Versuche einer freieren theologischen Lehrart“, Halle 1777, spricht er sich § 62, S. 196—206 folgendermaßen aus: Nur diejenigen Glaubensartikel sind Grundartikel, welche von allen Christen bejaht und bei der Taufe ausdrücklich bekant werden, insbesondere die Erkenntniß Gottes, welcher aller Menschen Vater ist, die gewisse Uebergewissung, daß Jesus die beste und fruchtbarste Erkenntniß Gottes und dessen rechte, thätige Anbetung in göttlicher Auctorität gelehrt habe, sowie daß Gott durch seinen heiligen Geist nach Jesu Tod diese Erkenntniß weiter mitgetheilt habe; „wer also den großen Lehren Christi Matth. 5 folgt und das Beispiel Christi selbst genehm hält, ist ein Christ“. Etwas Anderes als diese Grundartikel des Heils sind die kirchlichen Grundartikel, wodurch die einzelnen Kirchengesellschaften sich von einander unterscheiden. Sie sind keine Grundartikel des Heils, so daß man sagen könnte: es kann nur ein Lutheraner, kein Reformirter, kein Papist, kein Socinianer selig werden. Aehnlich lehrten Spalding, Teller, Steinbart, Bafedow, Reimarus u. A. Besonders durch Kants mächtigen Einfluß wurde in noch erweitertem Maße die Anschauung herrschend, daß nur die moralische Gesinnung von wesentlichem Belange sei. Die Vernunftreligion, bestehend aus den drei Postulaten der Freiheit, Unsterblichkeit und eines persönlichen Gottes, ist nur von Belang als deren Förderungsmittel, und der biblische und kirchliche Religionsglaube nur insoweit, als er nach Zeit und Umständen wieder ein Förderungsmittel der reinen Vernunftreligion bildet. Wenngleich nicht einer so einseitig moralischen Richtung, huldigten doch einer sehr freien Richtung von verschiedenen Standpunkten aus in dieser Hinsicht Herder, Jacobi, Fries, de Wette, Köhr; ferner J. A. L. Wegscheider, welcher die Lehren von der Schrift als Quelle der christlichen Religion, von Gott, von Jesus, dem Heiland der Menschen, und von der Unsterblichkeit und Vergeltung als fundamental-christliche betrachtete (*Institutiones theol.*, Halae 1818, ed. 6., 1829, § 23); A. G. Bret-